

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 13/10 R

L 2 U 50/09 (LSG für das Saarland)
S 3 U 23/09 (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
vertreten durch die Geschäftsführung,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für
das Saarland vom 9. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die am 12.7.2010 beim BSG eingegangene Revision der beklagten Berufsgenossenschaft gegen das ihr am 28.6.2010 zugestellte Urteil des LSG für das Saarland vom 9.6.2010 ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil die Beklagte bei Einlegung des Rechtsmittels nicht durch einen beim BSG postulationsfähigen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten war.
- 2 Gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG in der am 1.7.2008 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (*BGBI I 2840*) müssen sich die Beteiligten vor dem BSG durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nach § 73 Abs 2 Satz 1 SGG Rechtsanwälte sowie Hochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ist an dem Rechtsstreit - wie hier - eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt, kann sich diese gemäß § 73 Abs 4 Satz 4 SGG auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts vertreten lassen, die jedoch ebenfalls die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Solche Beschäftigte treten im Verfahren als Prozessbevollmächtigte iS des § 73 Abs 4 Satz 1 und 4 SGG auf (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 73 RdNr 51; Köhler in SGB 2009, 131, 135*).
- 3 Die Beklagte ist bei Einlegung der Revision beim BSG weder durch einen Rechtsanwalt noch durch einen Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt noch durch einen eigenen Beschäftigten oder Beschäftigten einer anderen Behörde oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts vertreten gewesen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die Revision hat Herr W. unterzeichnet, der nach Auskunft der Beklagten zwar Angehöriger ihres höheren Dienstes ist, nicht aber die Befähigung zum Richteramt besitzt.
- 4 Diese von einem nicht postulationsfähigen Beschäftigten der Beklagten eingelegte Revision ist auch nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) - vorliegend dem 28.7.2010 - durch einen Prozessbevollmächtigten iS von § 73 Abs 2 Satz 1, Abs 4 Satz 4 SGG genehmigt oder wiederholt worden. Alle anderen Schreiben der Beklagten, auch die Revisionsbegründung ihres jetzigen Bevollmächtigten, sind später eingegangen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

